



# Satzung des Freiraum e.V.

Nach Satzungsänderung vom 12.05.2005

**Unter Vorbehalt der Eintragung im Amtsregister.**

Präambel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

§3 Projekte

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Ausschluss eines Mitglieds

§7 Beitrag

§8 Organe des Vereins

§9 Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

§11 Wahlen

§12 Auflösung des Vereins



## Präambel

Wir möchten durch umfassende Aktivitäten im kulturellen und politischen Bereich, ein ökologisch und sozial ausgeglichenes, liberales und humanes Zusammenleben aller Menschen dieses Planeten unterstützen.

In einer Welt, die immer stärker von wirtschaftlichen Interessen geprägt ist und Globalisierung die kapitalistische Ausbeutung der Völker vorantreibt, ist es dringender denn je sich für soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz einzusetzen. Wichtigen Themen kommt die nötige Aufmerksamkeit oft deshalb nicht zu, weil sie keinen wirtschaftlichen Profit versprechen. Doch nicht das Kapital, sondern das Volk muss die Geschicke der Menschheit lenken.

Demokratie heißt Volksherrschaft - Aber ein Herrscher der nicht handelt, wird gestürzt.

Um einem totalen Verfall der Gesellschaft und einer Zerstörung der Natur entgegen zu wirken, müssen Kultur und Bildung gefördert und die breite Bevölkerung für politische Belange sensibilisiert werden. Demokratie braucht ein gebildetes und kulturell sowie politisch engagiertes Volk. Einer allein kann in der heutigen Gesellschaft kaum mehr etwas erreichen. Deshalb sollten sich offene Menschen zusammenschließen und ihre Fähigkeiten gegenseitig ergänzen. Dazu ist Raum nötig, in dem sich engagierte und interessierte Menschen entfalten, austauschen und wirken können.

Der Freiraum Verein hat sich zum Ziel gesetzt diesen Raum zu schaffen und seinen Mitgliedern materielle, ideelle sowie organisatorische Unterstützung in all ihren individuellen, mit der Satzung des Vereins vereinbaren Projekten zu bieten.



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freiraum". Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und dann um den Zusatz "e.V." ergänzt. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert und unterstützt Projekte seiner Mitglieder im Sinne der Präambel und tritt zudem mit vielfältigen Angeboten und Aktionen als Motivationsmotor auf. Er initiiert Kultur- und Bildungsveranstaltungen und setzt sich für einen kritischen Umgang mit Technologie und Massenkonsumprodukten sowie eine Sensibilisierung der Bevölkerung für umwelt- und gesellschaftspolitische Belange ein. Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
  - Förderung und Unterstützung einer offenen und freien Kunstszene, orientiert an der Open Source Software Bewegung und den Bestrebungen von Creative Commons.
  - Regelmäßige Öffentliche Treffen und Informationsveranstaltungen.
  - Förderung des Wissensaustauschs und -zuwachs durch Organisation von Vorlesungen, Workshops, Schulungen etc.
  - Aufbau einer Kommunikations- und Organisationsplattform für alle Mitglieder.
  - Förderung und Aufbau von Jugendräumen und Kulturzentren
  - Kulturveranstaltungen und Förderung internationaler Kongresse, Treffen und Konferenzen.
  - Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen Medien.
  - Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Gruppierungen, deren Ziele mit denen des Vereins vereinbar sind.
  - Veranstaltungen und Projekte, die sich speziell an Jugendliche richten.
  - Bereitstellung von Ressourcen und Produktionsmitteln
  - Gemeinnützige Arbeiten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar der Volksbildung und Kulturförderung zum Nutzen der Allgemeinheit. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Vereinsprojekte

### §3.1 Definition

1. Projekte entstehen auf Initiative der Vereinsmitglieder und werden grundsätzlich basisdemokratisch geleitet. Ein Projekt kann eine einmalige Aktion oder ein Vorgang mit festem Startzeitpunkt und begrenzter oder unbegrenzter Dauer sein. Es gilt als offizielles Vereinsprojekt ab der Eintragung in das Projektregister des Vereins und muss in seinem Zweck und seiner Tätigkeit den Zielen der Vereinssatzung entsprechen, was durch den Vorstand individuell zu prüfen ist.

### § 3.2 Projektteilnahme

2. Projekte sind grundsätzlich offen. Jedes Vereinsmitglied kann in beliebig vielen Projekten teilnehmen und wirken. Eine Verweigerung der Teilnahme muss gegenüber dem Vereinsvorstand und dem Antragsteller auf Verlangen schriftlich begründet werden. Die Entscheidung kann angefochten und den Mitgliedern zur Wahl vorgelegt werden.

### §3.3 Projektleitung

1. Der Initiator eines Projektes ist automatisch Projektleiter. Er kann diesen Posten an einen anderen Projektteilnehmer abgeben oder die Wahl eines Vorstands einberufen, der die Aufgabe der Projektleitung übernimmt. Der Projektleiter gilt bis zur Wahl eines Vorstands als Repräsentant, dem die selben Rechte und Pflichten obliegen wie einem gewählten Vorstand.
2. Die Projektleitung ist verpflichtet den Vorstand des Vereins regelmäßig über seine Aktivitäten zu unterrichten und über die Finanzen Rechenschaft abzulegen. Ein der Größe und den Aufgaben des Projektes entsprechend umfassender Bericht ist dem Vorstand des Vereins jeweils zum Jahresende vorzulegen. Weiter folgt mindestens halbjährlich ein Finanzbericht in Form einer rechtsüblichen Bilanz.
3. Die Projektleitung kann jederzeit auf Antrag von mindestens 10% der Teilnehmer neu gewählt werden. Dabei kann jeder Teilnehmer kandidieren. Die Größe des Vorstandes richtet sich nach der Geschlossenheit der Wahlentscheidung, wobei die Kandidaten gewählt sind, auf die die ersten 50% der Stimmen entfallen, mindestens aber 15%. Bleibt die Wahl ergebnislos, bleibt die bisherige Projektleitung im Amt.
4. Vorstände des Vereins sind von der Wahl zum Projektvorstand ausgeschlossen, wenn nicht eine Dreiviertelmehrheit in regulärer Wahl oder über die Mitgliederversammlung eine Zulassung zur Kandidatur explizit beantragt.

### § 3.5 Projektsatzung

1. Jedes Projekt ist berechtigt, sich eine eigene Satzung zu geben. Diese ist eine Spezialisierung der Vereinssatzung und darf deren Bestimmungen nicht verletzen.
2. Die Satzung wird von der Projektleitung verfasst und den Teilnehmern zur Wahl vorgelegt. Sie benötigt zu ihrer Bestätigung eine Dreiviertelmehrheit unter den Projektteilnehmern. Wird nach 3 Wahlen keine Einigung über die Satzung erzielt, entscheidet der Vereinsvorstand ob in einer weiteren Wahl die einfache Mehrheit genügt oder ob auf eine Satzung verzichtet werden kann.

### §3.4 Wahlen

1. Zusätzlich zu den geregelten Wahlen, können Projektleitung und Teilnehmer jederzeit über beliebige das Projekt betreffende Belange abstimmen und hierfür Wahlen ansetzen. Es gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung nach §11.



### **§3.5 Budget**

1. Jedes Projekt kann finanzielle Unterstützung in Form eines jährlich zu vergebenden Budgets beim Vereinsvorstand beantragen. Erzielen Projektleitung und Vereinsvorstand keine Einigung kann über eine reguläre Wahl oder die Mitgliederversammlung über die Vergabe entschieden werden.
2. Die Projektleitung hat auf eine sinnvolle, den Zielen des Projektes und der Satzung entsprechende Verwendung des Budgets hinzuwirken und darf keinerlei Schulden gegenüber Dritten machen.
3. Sämtliches Kapital, das dem Projekt am Jahresende zur Verfügung steht wird in die Vereinskasse überführt.

### **§ 3.6 Unterprojekte**

1. Jedes Projekt kann Unterprojekte initiieren, welche automatisch die Projektleitung und die Satzung des übergeordneten Projektes erben.
2. Unterprojekte unterliegen den Bestimmungen über Vereinsprojekte, wenden sich jedoch in ihren Angelegenheiten nicht an den Vereinsvorstand, sondern an die Leitung des übergeordneten Projektes.

### **§ 3.7 Umwandlung in einen Gewerbebetrieb**

1. Gewinnbringende Projekte können bei Bedarf in ein Gewerbe umgewandelt werden. Dies muss der Vorstand mehrheitlich beschließen und kann auf Antrag binnen einer Frist von 2 Monaten von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
2. Inhaber des Gewerbes ist der Verein, die Geschäftsführung wird bis zur Neuwahl vom Projektvorstand übernommen. Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten.
3. Von evtl. Gewinnen sind 50% an den Verein abzuführen, über den Rest verfügen alle Beschäftigten in einer zum Jahresende durchzuführenden Jahresabschlussversammlung. Es gelten die selben Bestimmungen wie für reguläre Vereinswahlen.
4. Alle Bestimmungen über Vereinsprojekte gelten soweit anwendbar auch für ein umgewandeltes Projekt.

### **§ 3.7 Projektende**

1. Ein Projekt endet zu einem evtl. festgesetzten Endzeitpunkt, durch Beschluss einer Dreiviertelmehrheit, durch Ausscheiden aller Projektteilnehmer, bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und auf einstimmigen Antrag des Vereinsvorstands.



## **§4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung und der Zahlung der Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
4. Der Austritt wird durch Willenserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand vollzogen.
5. Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

## **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

## **§6 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§7 Beitrag**

1. Der Verein erhebt einen Aufnahme- und Jahresbeitrag. Er ist bei der Aufnahme bzw. im voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag bzw. Beitragsfreiheit festgesetzt werden.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  1. die Genehmigung des Finanzberichtes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
  4. die Bestellung von Finanzprüfern,
  5. die Satzungsänderungen,
  6. die Bestimmung einer Wahlplattform,
  7. die Genehmigung der Beitragsordnung,
  8. die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen,
  9. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  11. Die Auflösung des Vereins.
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn die Mitglieder dies in einer regulären Wahl nach §10 entscheiden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zugeben und ihr die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
  
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei viertel aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
  
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
  
5. Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Stimmen können nicht übertragen werden.
  
6. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

## §10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden und,
  - dem Schatzmeister.



2. Vorstand im Sinne des §26, Abs. 2 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 2000 EURO, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteilen von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele; bei denen der Verein durch mindestens drei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
3. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen durchzuführen.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
6. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung zur Prüfung zur Verfügung.
7. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen.
8. Der Vorstand kann "Fachliche Beiräte" oder "Wissenschaftliche Beiräte" einrichten, die für den Verein beratend und unterstützend tätig werden; in die Beiräte können auch Nicht-Mitglieder berufen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## §11 Wahlen

1. Zusätzlich zu den regulär stattfindenden Wahlen und der Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds, oder auf Initiative des Vorstands, grundsätzlich über sämtliche den Verein betreffende Belange abgestimmt werden. Jede Entscheidung des Vorstands kann angefochten und den Mitgliedern zur Wahl vorgelegt werden.
2. Wahlen sind immer nur gültig ab einer Wahlbeteiligung von mindestens 50% aller Mitglieder. Sollte die Wahlbeteiligung darunter liegen, muss eine Neuwahl angesetzt werden. Liegt nach dieser kein Ergebnis vor, entscheidet der Vorstand über eine Änderung der Wahlbedingungen oder den Abbruch der Wahl. Liegt die Wahlbeteiligung nach zwei Wahlgängen unter 15%, ist der Abbruch zwingend.
3. Alle Wahlen sind geheim und werden über die von der Mitgliedsversammlung bestimmte Plattform ausgetragen. Stimmen können stets auch schriftlich per Post an den Vorstand abgegeben werden. Die Wahlen dauern ab dem Zeitpunkt ihrer Ankündigung bis zum fest gelegten Stichtag und müssen mindestens einen Monat vor Abstimmungsende angekündigt werden. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch kurzfristige Wahlen durchführen oder genehmigen.

## §12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur, Bildung oder karitative Zwecke.

